



Hut ab! Schulgenossenschaft geG
c/o Joseph-Beuys-Gesamtschule
Siegburger Str. 149
40591 Düsseldorf
Tel. 01520-2370247
Fax 0211-8929227

Satzung der „Hut ab! Schulgenossenschaft geG“

§ 1 Name, Sitz, Ziele und Zweck

(1) Die Genossenschaft heißt „Hut ab! Schulgenossenschaft geG“. Sitz ist Düsseldorf.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung von Erziehung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von Schülerfirmen
- Kooperation mit Firmen bei Praktikums- und Ausbildungsplätzen
- Einrichtungen zur Förderung sozialer Kompetenzen wie Trainingsraum für Sozialverhalten und Berufsorientierung

(3) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Gemeinnützigkeit, Rücklagen, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 12,50 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können bis zu vier Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresgewinnes bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(5) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder veröffentlicht werden. Die Information der Mitglieder kann auch persönlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat für 2 Jahre.

(8) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern. Er kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern, möglichst je einem (ehemaligen) Schülervertreter, einem (ehemaligen) Elternvertreter und einem (ehemaligen) Lehrervertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres, das jeweils am 1.1. des Jahres beginnt und am 31.12. endet.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Verwendung des Genossenschaftsvermögens nach Beendigung der gemeinnützigen Genossenschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft an den „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Joseph-Beuys-Gesamtschule Düsseldorf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Rheinischen Post.

So beschlossen auf der Generalversammlung am 18.06.2010.
--